



---

**Südbadischer Sportschützenverband e.V.**

---

# JUGENDORDNUNG

---

Stand: 25. Februar 2024



## Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeit und Mitgliedschaft .....	4
2	Ziele .....	5
3	Grundsätze .....	6
4	Organe .....	7
5	Landesjugendleitung .....	8
6	Landesjugendausschuss .....	9
7	Landesjugendtag .....	10
8	Jugendkasse .....	12
9	Sonstige Bestimmungen .....	13
10	Jugendordnungsänderung .....	14
11	Inkrafttreten .....	15



## **Vorwort**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auf der Grundlage der Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. (SBSV) wird zur Intensivierung der Jugendarbeit und Mitverantwortung der Jugend folgende Jugendordnung erlassen:



# 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

- 1.1 Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugend des SBSV (SBSJ). Diese ist die Gemeinschaft aller Mitglieder des Südbadischen Sportschützenverbandes bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, sowie der gewählten und berufenen Vertreter der Jugend unabhängig ihres Alters.
- 1.2 In der Jugend des Südbadischen Sportschützenverbandes sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.



## 2 Ziele

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die SBSJ

- 2.1 ermöglicht jungen Menschen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben.
- 2.2 regt das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher an, trägt zur Persönlichkeitsbildung und sozialem Verhalten bei und fördert internationale Verständigung z.B. durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen.
- 2.3 entwickelt in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter, unterstützt die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine, vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.



### 3 Grundsätze

Die SBSJ

- 3.1 übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und dieser Jugendordnung des SBSV aus. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 3.2 bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3 ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz, sowie Menschenrechte ein.
- 3.4 tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings in der aktuellen Fassung sind Grundlage für die Tätigkeit der SBSJ. Bei Dopingverstößen finden die Regelungen des NADA-Codes Anwendung.
- 3.5 stellt sich dem negativen Einfluss von Alkohol und anderen Drogen im Besonderen entgegen.
- 3.6 fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die SBSJ wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.



## 4 Organe

Organe der Südbadischen Sportschützenjugend sind:

- 4.1 die Landesjugendleitung
- 4.2 der Landesjugendausschuss
- 4.3 der Landesjugendtag

Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Eine Beschlussunfähigkeit wird wirksam, wenn sie vom Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; soweit diese Ordnung nichts anderes explizit vorschreibt. Es wird per Akklamation abgestimmt so lange nicht ein Teilnehmender eine geheime schriftliche Wahl wünscht. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Gremiums, über dessen Sitzung ein Protokoll gefertigt wurde, erhalten jeweils eine Abschrift. Einwendungen zu diesem Protokoll können von den Teilnehmern innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Abschrift geltend gemacht werden. Sie sind als Anhang zum Protokoll zu nehmen und mit diesem zusammen aufzubewahren.



## 5 Landesjugendleitung

- 5.1 Die Landesjugendleitung besteht aus
- dem Vizepräsidenten Jugend (Vorsitzender, Bez.: Jugendleiter)
  - seinen zwei Stellvertretern
  - den drei Landesjugendsprechern
- 5.2 Der Vizepräsident Jugend und dessen zwei Stellvertreter werden vom Landesjugendtag für 4 Jahre gewählt. Der Jugendleiter muss geheim gewählt werden.
- 5.3 Die drei Landesjugendsprecher werden alle 2 Jahre gewählt. Sie sind alle gleich- und stimmberechtigt und es muss mehr als ein Geschlecht vertreten sein. Wählbar als Landesjugendsprecher ist, wer bei der Wahl max. 25 Jahre alt ist.
- 5.4 Die Jugendleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5.5 Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SBSV. Ihre Aufgaben sind insbesondere
- überfachliche Jugendarbeit des Verbandes.
  - Organisation und Durchführung von überfachlichen Jugendveranstaltungen des Verbandes.
  - Durchführung und Leitung des Landesjugendtages gemäß dieser Jugendordnung.
  - Unterstützung bei der Kontaktpflege zu Schulen und Jugendorganisationen.
  - Zusammenarbeit mit der Badischen Sportjugend.
  - Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen des Verbandes und der Deutschen Schützenjugend.
  - Organisation und Durchführung der Teilnahme am Bundesjugendtag.
  - Planung der erforderlichen Mittel und Vorlage zur Entscheidung beim Landesvorstand des SBSV.
- 5.6 Der Vizepräsident Jugend vertritt die Interessen der SBSJ nach innen und außen.
- 5.7 Die Landesjugendsprecher vertreten im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des SBSV die Interessen der Jugendlichen, insbesondere gegenüber dem Landesvorstand und dem Landesausschuss.
- 5.8 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Landesjugendleitung kann der Landesjugendausschuss eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.





## 6 Landesjugendausschuss

6.1 Der Landesjugendausschuss besteht aus

- den Mitgliedern der Landesjugendleitung
- den Kreisjugendleitern oder deren Vertreter

als stimmberechtigte Mitglieder. Darüber hinaus sind

- der Vizepräsident Leistungssport,
- der Vizepräsident Aus-/Fortbildung

beratende Mitglieder im Landesjugendausschuss.

6.2 Der Landesjugendausschuss wird vom Vizepräsidenten Jugend geleitet.

6.3 Der Landesjugendausschuss trägt, insbesondere für den Bereich der Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, zur Verwirklichung des Zwecks des SBSV bei.

6.4 Der Landesjugendausschuss schlägt dem Landesjugendtag den Vizepräsidenten Jugend und die beiden Stellvertreter vor.

6.5 Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch einmal im Jahr statt. Ort und Zeit sind spätestens 3 Wochen vorher bekanntzugeben.

6.6 Bei Einberufung einer Sitzung ist der Landesvorstand zu informieren.



## 7 Landesjugendtag

- 7.1 Der Landesjugendtag findet einmal jährlich statt. Auf Antrag von mindestens 5 Kreisen oder aufgrund eines mit einer 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Landesjugendausschusses ist ein außerordentlicher Landesjugendtag einzuberufen.

Eine Einberufung des Landesjugendtages erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen durch Einladung an alle Kreise.

- 7.2 Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der SBSJ.

- 7.3 Der Landesjugendtag setzt sich aus den Delegierten der Kreise und dem Landesjugendausschuss zusammen.

- 7.4 Die Kreise entsenden in den Landesjugendtag zusätzlich nach Anzahl ihrer Mitglieder bis 27 Jahren:
- |  |                           |
|--|---------------------------|
| a) bis zu 200 Jugendlichen                     | 2 Delegierte              |
| b) alle weiteren angefangenen 200 Jugendlichen | 1 Delegierter zusätzlich. |

Von jedem Kreis ist dabei mindestens ein minderjähriger Delegierter (unter 18 Jahren) zu entsenden. Alle Delegierten müssen Mitglied im SBSV sein.

- 7.5 Die anwesenden Delegierten und Mitglieder des Landesjugendausschusses haben je eine Stimme.

- 7.6 Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor dem Landesjugendtag bei der Geschäftsstelle des SBSV schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Landesjugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung scheiden als Dringlichkeitsanträge aus.



- 7.7 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.8 Die Aufgaben des Landesjugendtages sind insbesondere:
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
  - Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vizepräsidenten Jugend und der Landesjugendsprecher.
  - Entlastung der Landesjugendleitung.
  - Wahl des Vizepräsidenten Jugend und der beiden Stellvertreter, sowie der drei Landesjugendsprecher.
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7.9 Im Fall von Neuwahlen muss der Landesjugendtag mindestens 6 Wochen vor dem Landesschützentag abgehalten werden, damit der Landesjugendleiter vom Landesschützentag bestätigt werden kann.



## 8 Jugendkasse

- 8.1 Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über ihre vom Landesvorstand zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel führt die Jugendleitung. Dem Landesschatzmeister und dem Landesvorstand ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.
  
- 8.2 Dem Landesvorstand bzw. dem Vizepräsidenten Finanzen ist in angemessener Zeit Einblick zu gewähren.



## 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in dieser Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung und nachrangig der Geschäftsordnung des SBSV.

Die Jugendarbeit auf Kreis- und auf Vereinsebene orientiert sich an dieser Jugendordnung, daher sollten Kreisjugendordnungen und Vereinsjugendordnungen dieser nicht entgegenstehen oder gar widersprechen.

Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstützt und berät den Landesjugendvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.



## 10 Jugendordnungsänderung

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nur vom ordentlichen oder außerordentlichen Landesjugendtag empfohlen werden. Zur Beschlussempfehlung, die eine Änderung der Jugendordnung enthält, ist die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen des Landesjugendtages erforderlich.

Der Landesausschuss des Südbadischen Sportschützenverbandes entscheidet mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit über diese Empfehlungen.



## 11 Inkrafttreten

Diese Fassung der Jugendordnung ist ab dem 11. Mai 2024 anzuwenden.

Erstfassung durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 30. März 1985,  
geändert durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 23. Februar 1992,  
geändert durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 8. Februar 1998,  
geändert durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 18. März 2001,  
geändert durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 19. September 2010,  
geändert durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 6. April 2014,  
geändert durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 25. Februar 2018,  
geändert durch den Beschluss des Landesjugendtages vom 25. Februar 2024.